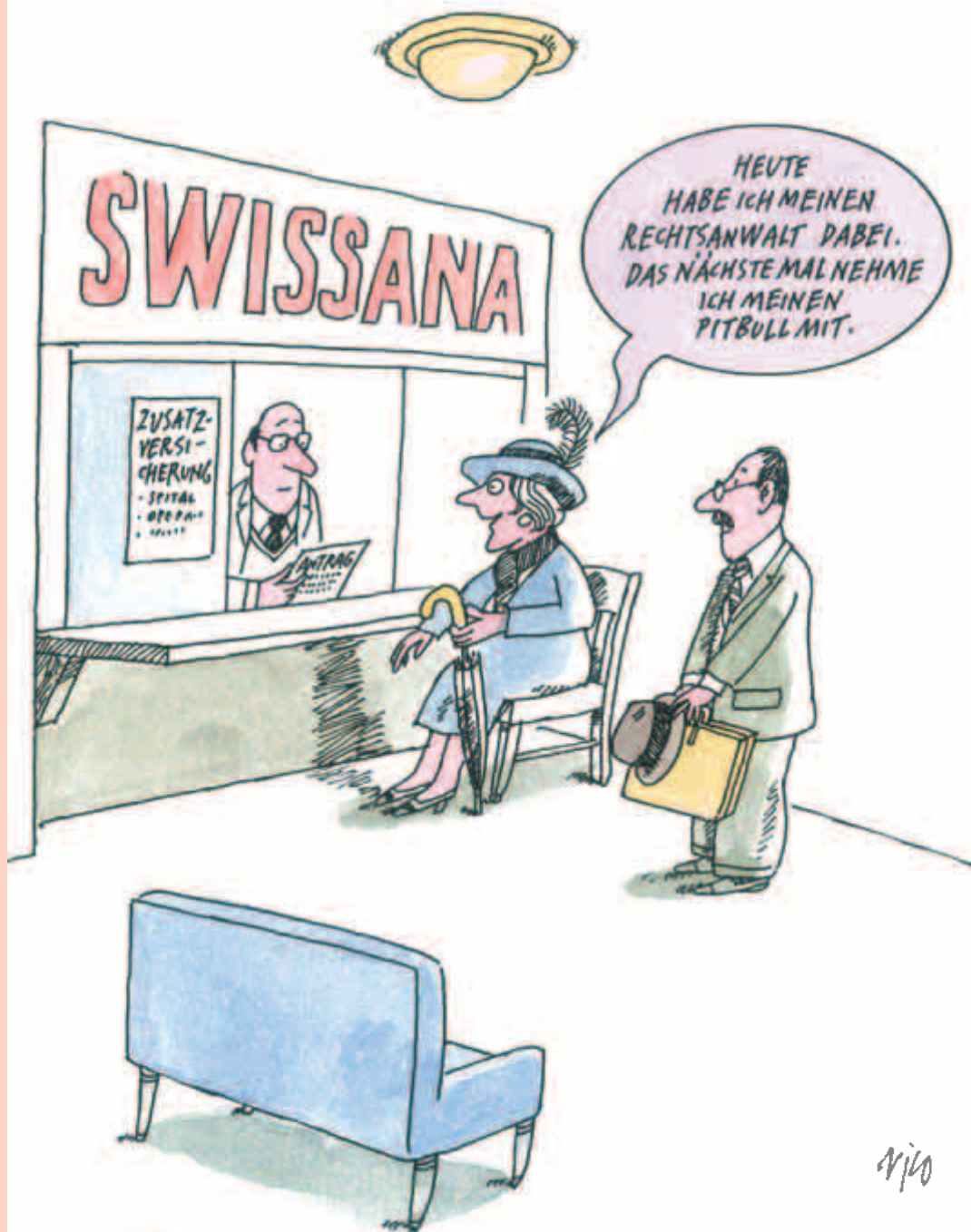


# Rechtliche Fragen



## I n h a l t

**In diesem Kapitel:**

Anlaufstellen bei  
Rechtsfragen ..... 29



Welche Rechte  
haben kranke  
Personen? ..... 30

Krankengeschichte,  
medizinische  
Leistungen ..... 30

Patienten-  
verfügung ..... 30

**Rechtliche Fragen**

«Die können ja mit mir machen, was sie wollen!» Solche und ähnliche Ängste kommen häufig auf bei älteren Menschen, erst recht, wenn deren körperliche und/oder geistige Fähigkeiten abnehmen. Angewiesen sein auf Betreuende, Pflegende, medizinische Fachpersonen und Institutionen kann sie verstärken. Medienberichte über «Machtmissbrauch» gegenüber älteren Menschen schüren solche Befürchtungen.

«Werden meine Würde und meine persönliche Integrität respektiert?» «Wie kann ich mich wehren, wenn dies nicht mehr der Fall ist?» Solche und ähnliche Fragen regen dazu an, sich mit der rechtlichen Situation älterer Menschen auseinander zu setzen.

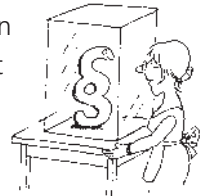
1997 wurde von der europäischen Region der International Association of Gerontology (IAG) erstmals eine Charta über die Betreuungsstandards älterer Menschen im Gesundheitssystem veröffentlicht. Sie hat zum Ziel, dass Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter Zugang zu notwendigen medizinisch-therapeutischen Leistungen haben und als aktive Mitglieder dieser Gesellschaft ein eigenständiges Leben führen. Die **Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften** hat 2004 medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit der «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen» veröffentlicht. Kantonale Gesundheitsgesetze und Verordnungen sowie Spital- und Heimgesetze enthalten ebenfalls entsprechende Normen und Standards. Auch der **Schweizerische Seniorenrat** hat 2003 eine Seniorencharta Schweiz mit verschiedenen Thesen veröffentlicht. Hinweise auf weitere gesetzliche Grundlagen oder Richtlinien sind vielleicht auch im Altersleitbild einer Gemeinde enthalten.



*Was für rechtliche Fragen beschäftigen mich zurzeit?*

## Welche Rechte haben kranke Personen?

Welche Rechte habe ich eigentlich gegenüber Ärzten, Spitalern, Kliniken, Versicherungen usw.? Um sich nicht erst mit solchen Fragen zu befassen, wenn man selbst in einen «Fall» verwickelt ist, geben z.B. verschiedene Merkblätter und Broschüren entsprechende Informationen. Geeignete Anlaufstellen sind der Dachverband Schweizerischer Patientenstellen und die Schweizerische Patienten- und Versichertenorganisation (SPO). Auch die Spitäler (z.B. Spitalwegweiser, Patientenorientierung) und die Ärzte legen heute Wert auf eine gute Information. Sie sind sogar verpflichtet, ihre Kunden entsprechend zu informieren. Mit dem Ziel, dass die Betroffenen genug wissen, um sinnvolle Fragen zu stellen und ausreichend informiert ihre Einwilligung geben können für eine Behandlung, Untersuchung usw. Stellen Sie solche Fragen ungeniert. Es lohnt sich! Besprechen Sie die Antworten mit anderen Personen, z.B. Angehörigen, und bedingen Sie sich immer genügend Bedenkzeit aus. Lassen Sie sich nicht zu Entscheidungen drängen, bei denen Ihnen nicht wohl ist!



*Was möchte ich in einer Patientenverfügung regeln?*

## Krankengeschichte, medizinische Leistungen

- Sie haben grundsätzlich das Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte, die der Arzt über Sie führt (Diagnose, Befunde, Behandlungen, Röntgenberichte, andere Untersuchungsberichte, Labordaten).
- Bei einem Arztwechsel ist es sinnvoll, Ihren bisherigen Arzt zu bitten, Ihre Krankengeschichte dem neuen Arzt zu übergeben.
- Sie können sich im Zusammenhang mit Bedenken/Problemen rund um medizinisch-therapeutische Massnahmen und deren Verrechnung auch an die Ombudsstellen der kantonalen Ärztesgesellschaft wenden. Vielleicht bietet auch Ihre Krankenkasse eine entsprechende Beratung an. In solchen Situationen ist es immer empfehlenswert, zuerst noch einmal ein klärendes Gespräch mit den direkt Beteiligten zu suchen.

## Patientenverfügung

Medizinisch-technisch ist sehr vieles möglich. Aber ist es auch ethisch verantwortbar? Über solche Fragen wird heute viel diskutiert. Manche Menschen werden dadurch verunsichert.

Es ist das Recht jedes Menschen, nach gründlicher Aufklärung durch Fachpersonen auf unerwünschte medizinische Behandlung willentlich zu verzichten, unabhängig von seinem Gesundheitszustand.



**Bei welchen Organisationen hole ich mir Informationen?**

Sie tragen die Patientenverfügung auf sich, händigen ein Exemplar einer bevollmächtigten Vertrauensperson aus und informieren weitere Personen darüber, wo Ihre Patientenverfügung aufbewahrt ist. Übergeben Sie auch Ihrem Hausarzt eine Kopie der Verfügung.

Orientierungshilfe und entsprechende Formulare für Ihre persönliche Willensäußerung können bei verschiedenen Organisationen bezogen werden:

- Schweizerische Patienten- und Versichertenorganisation
- Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
- Caritas
- Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen
- Dialog Ethik. Dieses Institut bietet die Möglichkeit der elektronischen und datengeschützten Abspeicherung Ihrer Patientenverfügung und ist darum besorgt, Sie alle zwei Jahre daran zu erinnern, Ihre Willensäußerung zu überprüfen, allenfalls zu ändern oder mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Sie wurde in Zusammenarbeit mit Senioren ausgearbeitet.



*Die Patientenverfügung ersetzt **nicht** eine Vorsorgevollmacht, die einer Person Ihres Vertrauens ermöglicht, an Ihrer Stelle geschäftliche, persönliche und wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Die Patientenverfügung ersetzt auch das Testament **nicht**, das Ihren Nachlass regelt.*

Krankheit, Sterben und Tod sind Themen, die vielen Menschen Angst machen. Wer jedoch für sich darüber nachdenkt und sich im Gespräch mit nahe stehenden Personen dazu äussert, kann sich gelassener damit befassen (siehe Seite 163).